

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

25

Nr. 2

Bielefeld, 29. Februar 2012

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 26

Satzungen / Verträge

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 26

Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Hamm..... 28

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho..... 32

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid (Aufhebung der Befristung)... 35

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen..... 35

Satzung der „Bläser-Stiftung Dr. Grünberg“..... 38

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg und dem Evangelischen Kirchenkreis Soest für das gemeinsame Kreiskirchenamt Soest/ Arnsberg..... 40

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede und der Ev. Kirchengemeinde Rahmede..... 42

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund..... 42

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost..... 43

Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest..... 43

Errichtung der 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund..... 43

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hagen.... 43

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen..... 44

Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold..... 44

Bekanntmachungen

Siegel des Berufskollegs Stift Cappel, Ev. Kirchenkreis Soest..... 44

Siegel der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchenkreis Hagen..... 45

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen..... 45

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen..... 45

Personalnachrichten

Berufungen..... 46

Entlassungen..... 46

Ruhestand..... 46

Todesfälle..... 46

Wahlbestätigungen..... 46

Kirchenmusikalische Prüfungen..... 46

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 47

Evangelische Kirche von Westfalen..... 47

Kreispfarrstellen..... 47

Gemeindepfarrstellen..... 47

Evangelische Kirche in Deutschland.....	47	Michael Thumann: „Der Islam-Irrtum. Europas Angst vor der muslimischen Welt“	
Auslandspfarrdienst in Argentinien.....	47	Rezensent: Gerhard Duncker.....	49
Auslandspfarrdienst in Mexiko.....	48	Thomas Sternberg, Maria Kröger, Hans-Jürgen Kutzner, Karin Weglage (Hrsg.): „Zwischen Morgenland und Abendland. Der Nahe Osten und die Christen“	
Auslandspfarrdienst in Ecuador.....	48	Rezensent: Gerhard Duncker.....	50
Rezensionen			
Friedhelm Kraft, Hanna Roose: „Von Jesus Christus reden im Religionsunterricht. Christologie als Abenteuer entdecken“		Rainer Hermann: „Die Golfstaaten. Wohin geht das neue Arabien?“	
Rezensent: Fred Sobiech.....	49	Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	50

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. Februar 2012

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17. März 2011 (KABl. 2011 S. 90), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 62a eingefügt:

„§ 62a

Einführung eines Neuen Kirchlichen Finanzmanagements

„Im Zuge der Einführung eines neuen Kirchlichen Finanzmanagements können einzelne kirchliche Körperschaften mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Abweichung vom geltenden Haushaltsrecht, insbesondere der §§ 62 bis 134, ihre Haushalts- und Finanzwirtschaft neu ausrichten. 2Dabei sind die Abweichungen ausreichend zu dokumentieren.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. Februar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 900.11

Satzungen / Verträge

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bochum hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Bochum der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Gethsemane,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Trinitatis,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen,

Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen,
 Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme,
 Evangelische Kirchengemeinde Gerthe,
 Evangelische Kirchengemeinde Harpen,
 Evangelische Kirchengemeinde Hiltrop,
 Evangelische Kirchengemeinde Hordel,
 Evangelische Kirchengemeinde Langendreer,
 Evangelische Kirchengemeinde Linden,
 Evangelische Kirchengemeinde Querenburg,
 Evangelische Kirchengemeinde Stiepel,
 Evangelische Kirchengemeinde Weitmar,
 Evangelische Kirchengemeinde Weitmar-Mark
 und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammengeslossen.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, das einen Ausschnitt vom Portal des Turmes der Christuskirche Bochum zeigt.

§ 3 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
 - c) der oder dem Scriba,
 - d) weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 5 Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bochum erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss. Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses und die Aufgaben sind in der Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bochum geregelt.
- (2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss,
 - b) Nominierungsausschuss.

Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Bochum geregelt.

Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse, durchzuführenden Wahlen und zu bestellenden Beauftragten vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit der Ausschüsse Leitlinien beschließen.

§ 6 Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte für die Dauer der Synodalperiode bestellen.

(2) Die Synodalbeauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 7 Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, kreiskirchlichen Einrichtungen und Diensten. Dazu kann der Kreissynodalvorstand Leitlinien beschließen.

§ 8 Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet. Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bochum wahr.

(2) Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Bochum – Kreiskirchenamt –“.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 9**Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.
- (3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.
- (4) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (5) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO).

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach der Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2001 (KABl. 2001 S. 7) außer Kraft.

Bochum, 19. November 2011

**Evangelischer Kirchenkreis Bochum
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Scheffler Theile

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum vom 19. November 2011 und mit der Streichung der Worte „nicht theologischen“ in § 4 Absatz 1 Buchstabe d

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 030.21-2300

Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Hamm

Vom 2. Dezember 2011

Präambel

„Und er nahm ein Kind, stellte es mitten unter sie und herzte es und sprach zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Markus 9, 36 und 37).

Jesus hat sich in besonderer Weise den Kindern zugewandt. Er stellt sie der christlichen Gemeinde als Beispiel vor Augen.

Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen wir in den evangelischen Tageseinrichtungen der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hamm (im weiteren Verlauf Kirchenkreis genannt) wahr. Um flexibel auf Veränderungen und neue Anforderungen reagieren zu können, beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Hamm für die Tageseinrichtungen für Kinder gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW die folgende Satzung:

I. Verbund Tageseinrichtungen für Kinder**§ 1****Grundsätze**

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umganges mit der Umwelt. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Grundlage des Gemeindeaufbaus.

(2) Mit der Bildung eines Verbundes unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. Der Verbund ist eine „besondere Ein-

richtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(4) Darüber hinaus gelten die rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(5) Der Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundes Spitzenverband angeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Verbundes

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder wahrzunehmen.

(2) Der Verbund kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in den Trägerverbund

(1) Die Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hamm können auf Antrag ihre Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) durch Presbyteriumsbeschluss an den Evangelischen Kirchenkreis Hamm – Trägerverbund – übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Die Annahme des Presbyteriumsbeschlusses zur Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Kirchenkreis (Trägerverbund) zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die übertragen werden,
2. das jeweils dazugehörige Inventar,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
4. die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
5. Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) Auf Antrag der Kirchengemeinde kann durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes die Trägerschaft von Tageseinrichtungen mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf Kirchengemeinden übertragen werden.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, die eine solche Tageseinrichtung an den Verbund abgegeben hat, und der Leitungsausschuss sind dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise des Verbundes

§ 7

Organisation des Verbundes

(1) Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Hamm ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

(2) In alle Gremien nach § 7 dieser Satzung können nur Personen, die ordiniert sind oder die Befähigung für das Presbyteramt haben, berufen werden.

§ 8

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

1. Änderung und Aufhebung der Satzung,
2. die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,

3. den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
4. die Entlastung der Geschäftsführung,
5. die Regelungen der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Kreiskirchenamt.

(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
- b) über Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder und Gruppen,
- c) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- d) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- e) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Verbundes und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
- f) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreisamtes sowie der Organisation des Verbundes geregelt werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied,
- b) acht Mitglieder, von denen mindestens sechs die Befähigung für das Presbyteramt haben müssen. Die Mitglieder werden aus den Regionen gemäß der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Hamm (Region II und V je 1 Mitglied; Region I, III und IV je 2 Mitglieder) berufen,

c) für alle Mitglieder sind Stellvertretungen zu benennen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nichts anderes beschließt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Der Leitungsausschuss kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen als beratende Gäste einladen zuziehen.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss unterstützt die Geschäftsführung. Er sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch den Leitungsausschuss aufgestellten und durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeiten von Kreissynode und Kreissynodalvorstand, insbesondere:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) vorbereitende Beschlussfassung zur Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund. Der Leitungsausschuss erstellt eine Rahmenkonzeption, die einrichtungsspezifisch vor Ort zu profilieren ist. Die Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder werden vom Leitungsausschuss beschlossen,
- d) vorbereitende Beschlussfassung zur Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie,
- f) Anträge an die Kreissynode,
- g) Beschlussempfehlung über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen,
- h) Erstellung der Vorlagen für den Haushalts- und Stellenplan zur Beschlussfassung in der Kreissynode,

- i) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kreissynode.
- (3) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Kreissynodalvorstand berufen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet, dabei ist auf die Aspekte Betriebswirtschaft, Pädagogik und Personalwesen zu achten.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Verbund. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) sie ist Dienstvorgesetzte der dem Verbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstand delegiert auch Einstellung und Kündigung,

- c) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
- d) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15

Finanzierung des Verbundes

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

§ 16

Fachkonferenz

- (1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Geschäftsführung im Verbund.
- (2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.
- (3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17

Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit:

- a) wenn über die Einstellung und Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder über eine Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Errichtung oder Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung, zu entscheiden ist, entsenden sie zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in den Leitungsausschuss. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben sie ein Vorschlagsrecht,

- b) sie entsenden Presbyteriumsmitglieder als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). Die Trägervertreter sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und berichten dem Presbyterium über ihre Arbeit.
- (2) Die Konzeptionsentwicklung der Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Beteiligung der Kirchengemeinde.
- (3) Die Kirchengemeinde und die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:
- der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
 - der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
 - der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
 - der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
 - der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.
- (4) Der Verbund leitet den jeweiligen Kirchengemeinden die Protokolle der Kita-Räte zu.
- (5) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf dessen Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hamm vom 18. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 181) außer Kraft.

Hamm, 2. Dezember 2011

Evangelischer Kirchenkreis Hamm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schuch Gumphich

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm vom 2. Dezember 2011 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Januar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 271-3500

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho

Vom 20. Oktober 2012

Präambel

Die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho wurzelt mit ihrem Anliegen, ihrem Auftrag und ihrer Zielsetzung im biblischen Zeugnis von Gottes Selbstkundgabe in Jesus Christus. Weil alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit kommen sollen, die er, Jesus Christus, ist (1. Timotheus 2, 3–6; Johannes 14, 6), und weil er, Jesus Christus, sich ohne Unterschied nicht nur Erwachsenen, sondern auch Jugendlichen und Kindern zugewandt hat (Matthäus 19, 16–26; Markus 10, 14–16), gilt ihnen ebenso ohne Unterschied auch die missionarische Aufmerksamkeit, das pädagogische Bemühen und das diakonische Handeln der Kirche. Diese Aufgabe wahrzunehmen obliegt einer jeden Kirchengemeinde. Der um der Sache willen erforderlichen Beratung, Förderung und Unterstützung dieser Arbeit durch fachlich besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene. Das Zusammenwirken aller Beteiligten wird in der folgenden Weise geordnet:

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho beschließt für den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendarbeit gemäß Artikel 102 Absatz 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

I. Synodalausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Der Synodalausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SKJ) ist als Beratungsgremium gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho sowie für die Begleitung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zuständig.

§ 1 Aufgaben

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- a) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und den Regionen Bad Oeynhaus, Löhne, Porta Westfalica und Vlotho,
- b) gegenseitige Information über die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- c) Entwicklung und Koordination von Projekten,
- d) Erarbeitung und Überprüfung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis als Beschlussvorlage für den KSV,
- e) Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung, Schulen und anderen öffentlichen Institutionen,
- f) Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien,
- g) Beratung von Synodalvorlagen,
- h) Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand,
- i) Mitwirkung bei der Berufung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- j) Mitwirkung bei der Berufung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- k) Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendreferat,
- l) Aufstellung des Haushaltes für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit als Beschlussvorlage für die Kreissynode im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltes.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem SKJ gehören an:
 - a) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Region,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes Bad Oeynhaus,
 - c) je ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und des kreiskirchlichen Finanzausschusses,
 - d) ein Mitglied der Konferenz der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
 - e) die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,

- f) die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

- (2) Der SKJ kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (3) Der SKJ wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu berufen. Vorschläge erfolgen aus den Regionaljugendbeiräten der Regionen, aus dem CVJM-Kreisverband Bad Oeynhaus und aus der Konferenz der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

§ 3 Vorsitz, Arbeitsweise

- (1) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter. Der SKJ tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.

- (2) Der SKJ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des SKJ gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

- (3) Die Führung der Sitzungsprotokolle wird der Vertreterin oder dem Vertreter der Konferenz der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen übertragen. Es ist den Mitgliedern des SKJ sowie der Superintendentin oder dem Superintendenten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 4 Geschäftsführung des Synodalausschusses für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Für den SKJ wird ein Geschäftsführender Ausschuss (GA) gebildet. Ihm gehören neben der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer und der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten zwei weitere Mitglieder des SKJ an, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein müssen. Sie werden vom SKJ für vier Jahre gewählt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des SKJ führt den Vorsitz im GA.

- (3) Der GA bereitet die Sitzungen der SKJ vor.

- (4) In allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen wird der GA vom Kreissynodalvorstand gehört.

- (5) Die Ausführung der Beschlüsse des SKJ sowie die lfd. Geschäftsführung des Jugendreferates obliegt der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten.

II. Das Jugendreferat

§ 5

(1) Das Jugendreferat besteht aus den angestellten Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten und der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer. Die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent trägt die Leitungsverantwortung.

(2) Die Aufgaben des Jugendreferates ergeben sich aus:

- der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Dienstanweisung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- den Dienstanweisungen der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- den funktionalen Aufgaben für den Kirchenkreis.

Zur Aufgabe gehört auch die gegenseitige Information zwischen allen Mitarbeitenden und den Gremien.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendreferates.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendreferat Mittel der öffentlichen Hand (z. B. Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

III. Regionale Kinder- und Jugendarbeit

Für die regionale Kinder- und Jugendarbeit ist als Koordinationsgremium für jede Region ein Regionalbeirat für Kinder- und Jugendarbeit (RKJ) tätig, der die praktische Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit begleitet.

§ 7

Regionalbeiräte für Kinder- und Jugendarbeit (RKJ)

Für die regionale Kinder- und Jugendarbeit werden folgende RKJ gebildet:

1. RKJ für die Kirchengemeinden in Bad Oeynhhausen,
2. RKJ für die Kirchengemeinden in Löhne,
3. RKJ für die Kirchengemeinden in Porta Westfalica,
4. RKJ für die Kirchengemeinden in Vlotho.

§ 8 Aufgaben

Der RKJ

- a) fördert die Kinder- und Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden,
- b) koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Region,
- c) entwickelt Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d) koordiniert die im Rahmen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der erforderlichen Umsetzung,
- e) schlägt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Region im Rahmen des Stellenplanes zur Einstellung vor,
- f) erarbeitet Vorschläge für die vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) berät und koordiniert die Angelegenheiten der regionalen Kinder- und Jugendarbeit,
- h) schlägt zwei Vertreterinnen oder Vertreter des synodalen Kinder- und Jugendausschusses für die Region vor.

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der RKJ wird aus
 - a) den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Sie werden von den Presbyterien berufen. Unabhängig davon endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) den Jugendpresbyterinnen und Jugendpresbytern einer Region und
 - c) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Region gebildet.
- (2) Zur Sicherstellung des Proporztes gilt für Abstimmungen und Wahlen folgende Regelung:
 - a) jede Gemeinde einer Region hat zwei Stimmen. Eine Stimme entfällt auf die Jugendpresbyterin oder die Jugendpresbyterinnen und den oder die Jugendpresbyter, die zweite Stimme wird von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde abgegeben,
 - b) die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Region haben ebenfalls gemeinsam eine Stimme.
- (3) Die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent gehört den RKJ mit beratender Stimme an.

§ 10 Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Der RKJ wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der RKJ tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften durch eine Jugendreferentin oder einen Jugendreferenten oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen zu fertigen, die den Mitgliedern des RKJ, den Vorsitzenden der Presbyterien, der oder dem Vorsitzenden des SKJ und der Superintendentin oder dem Superintendenten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden.

IV. Übergreifende Bestimmungen

§ 11 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

(1) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten regelmäßig zu einer Fachkonferenz eingeladen.

(2) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sollen regelmäßig in die Presbyterien ihrer Region eingeladen werden, um über die regionale und gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu berichten und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung erörtern.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden in den RKJ berichten laufend in den Presbyterien über die Arbeit des RKJ.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 351) außer Kraft.

Vlotho, 20. Oktober 2011

**Evangelischer Kirchenkreis Vlotho
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Huneke Schierbaum

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Vlotho vom 20. Oktober 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 270-5300

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid (Aufhebung der Befristung)

In Verbindung mit den Beschlüssen des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 22. April 2009, der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 4. November 2008, der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 2. Dezember 2008, der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 9. Dezember 2008 und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 5. Mai 2009 wird die Befristung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid (KABl. 2008 S. 343) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Bielefeld, den 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hans-T. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-4170

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen

Für die Ordnung und Verwaltung der Kirchengemeinde hat das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) nachfolgende Gemeindegatsung beschlossen:

§ 1 Presbyterium

(1) 1Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. 2Es trägt die Verantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und nimmt die in Artikel 55 bis 83 KO umschriebenen Aufgaben wahr. 3Es wirkt insbesondere am Auftrag der Kirche mit und entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in andere kirchliche

Gremien. ⁴Es trifft die Grundsatzentscheidungen bei Inangriffnahme neuer Aufgaben sowie bei Einschränkung oder Aufgabe bestehender Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde und legt ihre Rangfolge fest. ⁵Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 2

Gliederung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium gliedert nach Maßgabe dieser Satzung die Kirchengemeinde in zwei Gemeindebezirke: den Bezirk „Erlöserkirche“ und den Bezirk „Gnadenkirche“.

(2) Das Presbyterium bildet in beiden Gemeindebezirken jeweils einen Bezirksausschuss.

(3) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne von § 8 Presbyterwahlgesetz.

(4) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss.

(5) ¹Für besondere Vorhaben kann das Presbyterium beratende Ausschüsse gemäß Artikel 73 KO bilden. ²Die Mitglieder eines beratenden Ausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ³Das Presbyterium ist über die Arbeit der beratenden Ausschüsse mündlich und durch Protokolle zu unterrichten, die spätestens drei Wochen nach einer Ausschusssitzung vorliegen müssen.

(6) Die Bildung aller Ausschüsse und die Namen der Mitglieder sind der Kirchengemeinde unter Fürbitte im Gottesdienst bekannt zu geben.

§ 3

Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse werden gebildet aus:

- a) den Pfarrerrinnen und Pfarrern des jeweiligen Gemeindebezirks,
- b) den Presbyterinnen und Presbytern des jeweiligen Gemeindebezirks,
- c) einem Gemeindeglied und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin,
- d) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bzw. mit Beschäftigungsauftrag nehmen an den Sitzungen des Bezirksausschusses ihres Gemeindebezirks mit beratender Stimme teil,
- e) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen Straßenzüge in einem Gemeindebezirk oder ein Fachbereich übertragen sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Pfarrer oder Pfarrerrin des Gemeindebezirks sind,
- f) zu den Zusammenkünften der Bezirksausschüsse können bei Bedarf sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(3) ¹Über die Arbeit in den Gemeindebezirken wird dem Presbyterium in jeder turnusmäßigen Sitzung mündlich und durch Übersendung der von den Sitzungen zu fertigenden Protokolle berichtet (Bericht aus den Bezirken). ²Die Protokolle der Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen, alsbald dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zuzuleiten und dort aufzubewahren, um mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung allen Mitgliedern des Presbyteriums zugestellt werden zu können.

(4) ¹Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. ³Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(5) ¹Die Sitzungen der Bezirksausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) ¹Die Bezirksausschüsse sind in allen Fragen der Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk grundsätzlich anzuhören. ²Sie arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und weiterer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- a) Die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und deren Verwaltung und Verteilung für Inventar, Verbrauchsmittel und Betriebsausgaben,
- b) die Durchführung und Koordinierung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk entsprechend der im Presbyterium verabschiedeten Jahresplanung,
- c) die Kontaktpflege zu den im Bezirk ansässigen Schulen, Vereinen, Gemeinschaften und Parteien.

(3) Die Bezirksausschüsse wirken an der Gestaltung der Gottesdienste mit.

(4) Die Bezirksausschüsse beraten über:

- a) die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne der Artikel 7 bis 9, 56 und 57 der Kirchenordnung und wirken dadurch prägend am Bild der Kirchengemeinde mit,
- b) die Konzeption der Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk,

- c) die für die Gemeindegemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- d) die Überprüfung der im Gemeindebezirk vorhandenen Einrichtungen und Gebäude sowie die Weiterleitung konkreter Vorschläge an den geschäftsführenden Ausschuss sowie die Festlegung von Richtlinien zur Benutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk,
- e) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks und leiten die Anträge zur weiteren Beschlussfassung an den geschäftsführenden Ausschuss weiter,
- f) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind,
- g) die Erstellung von Dienstanweisungen und die Durchführung des Dienstes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind,
- h) die Sammlung und Abführung der Kollekten sowie Festlegung freier Kollekten als Vorschlag an das Presbyterium.

(5) Die Bezirksausschüsse können Vorschläge für die Neubesetzung einer Pfarrstelle machen.

(6) Die Bezirksausschüsse unterbreiten weiter Vorschläge für die Besetzung des geschäftsführenden Ausschusses, soweit Mitglieder aus ihrem Gemeindebezirk zu benennen sind, und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirkes.

§ 5

Zusammensetzung und Sitzungsordnung des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Das Presbyterium bildet zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Koordinierung, Planung und Durchführung der Gemeindegemeindearbeit bezirksübergreifend einen geschäftsführenden Ausschuss.
- (2) Im geschäftsführenden Ausschuss müssen beide Gemeindebezirke vertreten sein.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - a) der oder die Vorsitzende des Presbyteriums als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses,
 - b) die Pfarrfrauen und Pfarrer der Kirchengemeinde,
 - c) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
 - d) die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse,
 - e) sachkundige Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses und zwei weiteren Mit-

gliedern zu unterzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung allen Mitgliedern des Presbyteriums zuzustellen. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 6

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Ziele des geschäftsführenden Ausschusses bestehen darin,
 - a) die Sitzungsdauer der Presbyteriumssitzungen durch entsprechende Vorarbeit verkürzen und ihren Verlauf straffen zu können,
 - b) die Effizienz der Presbyteriumsarbeit durch eine zeitnahe Umsetzung von Beschlüssen zu steigern.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses bestehen darin:
 - a) die Presbyteriumssitzungen vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere die Terminierungen von und die Einladungen zu Sitzungen des Presbyteriums, die Erstellung einer Tagesordnung und die Vorbereitung oder Weiterleitung von Beschlussvorlagen,
 - b) dem Presbyterium einen Entwurf der Jahresplanung der Gemeindeaktivitäten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen,
 - c) dem Presbyterium den Haushaltsplan vorzuschlagen und die Einhaltung der einzelnen Ansätze zu überwachen,
 - d) Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten, vorzubereiten,
 - e) Finanzierungsmöglichkeiten für Bau- und andere Maßnahmen zu entwickeln.
- (3) Bei Maßnahmen, deren voraussichtliche Kosten einen vom Presbyterium durch Beschluss festzusetzenden Betrag nicht überschreiten, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstständig.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss berät das Presbyterium in Personalfragen und legt entsprechende Vorschläge dem Presbyterium zur Entscheidung vor. ²Er stellt Überlegungen zur Personalplanung an, betreibt die Personalentwicklung, trägt Sorge für die Fortbildung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden, nimmt Anregungen und Vorschläge der Mitarbeitervertretung entgegen und bereitet Einstellungsverfahren, Dienstanweisungen, Abmahnungen oder andere Entscheidungen vor.

§ 7**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 14. November 2011

**Evangelisch-Lutherische
Emmaus-Kirchengemeinde Hagen
Das Presbyterium**

(L. S.) Görzel Busch Weiling

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 5. Oktober 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-3306

Satzung der „Bläser-Stiftung Dr. Grünberg“

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bläser-Stiftung Dr. Grünberg“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige evangelische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Petri-Kirchengemeinde Minden – im Folgenden: Petrigemeinde –.

(3) Sitz der Stiftung ist Minden (Westfalen).

§ 2**Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bläserarbeit für die Petrigemeinde nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 75.000 € (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Petrigemeinde nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) verwaltet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen darf unter Beachtung von Absatz 3 Satz 1 umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind eine Rücklagenbildung gemäß Absatz 2 und eine Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nummer 12 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7**Presbyterium**

(1) Die Stiftung wird vom Presbyterium der Petrigemeinde – im Folgenden: Presbyterium – geleitet. Es vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(3) Das Presbyterium bildet einen Stiftungsrat und überträgt ihm die in dieser Satzung genannten Aufgaben.

§ 8**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt eines Presbyters¹ haben.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

- a) der Pfarrer der Petrigemeinde,
- b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die von diesem entsandt werden,
- c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorzeitig aus, entsendet das Presbyterium für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 9**Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:

- a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen,
- c) die Entscheidung über die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nummer 12 AO,
- d) die Erstellung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium,

e) die Entscheidung über die Verwendung unbenannter Zuwendungen,

f) Fundraising, vor allem Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10**Geschäftsgang des Stiftungsrates**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über jede Verhandlung und Beschlussfassung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Sie ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 11**Verwaltung**

Das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Minden führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabrechnung.

§ 12**Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, der Stiftungsrat und das Kreiskirchenamt unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 13**Satzungsänderung**

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Stiftungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 14**Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll er-

scheint, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Petrigemeinde bzw. deren etwaigen Rechtsnachfolger. Der Begünstigte hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

§ 15

Kirchenaufsicht

(1) Beschlüsse über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der für die Petrigemeinde zu erteilenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Annahme der Stiftung in Kraft.

Minden, 27. Dezember 2011

**Evangelisch-reformierte
Petri-Kirchengemeinde Minden
Das Presbyterium**

(L. S.) Speller Detering Oehler

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Minden vom 27. Dezember 2011, TOP 2

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-2105

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form verwendet werden, verstehen sich entsprechend auch in der weiblichen Form.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg und dem Evangelischen Kirchenkreis Soest für das gemeinsame Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Für das gemeinsame Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 diese kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg zwischen den Evangelischen Kirchenkreisen Arnsberg und Soest vom 28. Juni 1997 und 9. Juni 1997 (KABl. 1997 S. 187).

(2) Es führt den Namen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg.

(3) Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Soest mit einer ständigen Verwaltungsstelle im Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg.

(4) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des jeweiligen Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2

Anstellungsträgerschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest ist der Anstellungsträger für die Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden beschlossenen Stellenplanes.

(2) Die Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Soest im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg.

(3) Die Berufung der Verwaltungsleitung und die Regelung über deren Stellvertretung erfolgt durch den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Soest im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg.

§ 3

Dienstordnung

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes können in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt werden, die von den beiden Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest und ihre Kirchengemeinden.

(2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden.

(3) Dem Kreiskirchenamt können weitere Aufgaben durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kreissynodalvorstände nach Anhörung durch den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

§ 5

Leitung

Für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet und eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter bestellt.

§ 6

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) je ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse der Kirchenkreise.

Die Verwaltungsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß Absatz 2 können wie folgt vertreten werden:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten der Kirchenkreise durch die Synodalassessorinnen oder Synodalassessoren;
- b) das Mitglied des Kreissynodalvorstandes durch ein vom Kreissynodalvorstand berufenes Mitglied aus seinem Kreis als Stellvertreter;
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse durch die Stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Fachaufsicht über das Kreiskirchenamt,
- b) Einzelheiten der Organisation können in einer Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes festgelegt werden,
- c) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden sowie Aufteilung und Zuordnung der Kosten,
- d) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind,
- e) Entscheidung über die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten des Kreiskirchenamtes im Rahmen des Stellenplanes.

(5) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen

gelten unbeschadet der Dienstordnung (§ 3) und der Geschäftsordnung (§ 6 Absatz 4 Buchstabe b) für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreis zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Verwaltungsausschuss soll die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertretung der für die Verwaltung zuständigen Mitarbeitervertretung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 7

Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Verwaltungsleitung hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen,
- b) die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu erledigen; sie oder er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane der verwalteten Körperschaften gebunden,
- c) die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, sofern diese Befugnisse auf Grund dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nicht dem Verwaltungsausschuss obliegen.

(3)

- a) Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter auch die Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 111 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung. Ausgenommen sind die Geschäfte, die durch Gesetze, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.
- b) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte. Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.

§ 8**Finanzierung**

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Mittel werden von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis 60 % (Evangelischer Kirchenkreis Soest) zu 40 % (Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg) getragen.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung nehmen beide Vertragspartner ihre Verwaltungsgeschäfte wieder eigenständig wahr. Die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes werden von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

(3) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 9. Juni 1997/28. Juni 1997 (KABl. 1997 S. 187) über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg außer Kraft.

Meschede, 16. Januar 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hammer Hilker

Soest, 19. Januar 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Soest
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tometten Gawliczek

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynoden des Ev. Kirchenkreises Arnsberg vom 26. November 2011 und des Ev. Kirchenkreises Soest vom 21. November 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 600-4900

Urkunden

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde
Oberrahmede und der
Ev. Kirchengemeinde Rahmede**

Gemäß Art. 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede und die Ev. Kirchengemeinde Rahmede, beide Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, werden mit Wirkung vom 1. März 2012 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rahmede werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann

Az.: 302.1-4116/02

**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde
Dortmund und
der Ev. Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. April 2008 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, beide Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird aufgehoben.

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund wird 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2623/01

**Aufhebung
der 5. Pfarrstelle der
Ev. Friedenskirchengemeinde
Dortmund-Nordost**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2630/05

**Errichtung
einer 11. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Soest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird eine 11. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit für den Trägerverbund) errichtet. Die 11. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4900/11

**Errichtung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2620/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hagen (Krankenhausseelsorge) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3300/03

Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde
Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3315/01

Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold, Ev. Kirchenkreis Halle, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3407/05

Bekanntmachungen

Siegel
des Berufskollegs Stift Cappel,
Ev. Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt

Bielefeld, 27.01.2012

Az.: 030.12-4900

Das Berufskolleg Stift Cappel des Evangelischen Kirchenkreises Soest führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.01.2012
Az.: 010.12.3328

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurststraße sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.02.2012
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (Internet: www.bundesfinanzministerium.de BMF-Startseite → Aktuelles → Dienstleistungen für die Verwaltung, Stand: 30. Januar 2012) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2010/2011 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	11,72
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 16. bis 18. April 2012 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358 8009-0 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 16. April 2012

- bis
- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 10.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Herr Boseck (Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen)

- 10.15 Uhr Personalentwicklungskonzept
für den Pfarrdienst
Referentin: Frau Oberkirchenrätin
Petra Wallmann
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Neues kirchliches Finanzmanagement
(NKF)
Referentin: Frau Verena Corduan
(Landeskirchenamt Bielefeld)
Referentin: Frau Dörthe Stuberg
Ev. Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
- 18.00 Uhr Abendessen
- 19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 17. April 2012

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
- 10.00 Uhr Eine Berufsgruppe stellt sich vor:
Schuldnerberatung
Referent: Artur Gerber
(Diakonie Ev. Kirchenkreis Halle
– Schuldnerberatung –)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 18. April 2012

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
- 10.00 Uhr „Initiative: Kirche braucht Vielfalt“
Aktuelles aus der Verbandsarbeit (WLV)
Referent: Uli Krause (Vorsitzender
WLV)
- 12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
Herr Boseck (Ausschuss für Fortbildung
und Veranstaltungen)
- 12.30 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **23. März 2012** an Herrn
Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgung-
kasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Fax:
0231 9578-399, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 65 € je Teilnehmerin/
Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des
Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:
KD-Bank eG
BLZ: 350 601 90
Konto-Nr.: 2102524015

Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 75 €. Die Un-
terbringung erfolgt vorrangig in Einzelzimmern.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Thomas **S t r u c k m e i e r** zum Pfarrer der ge-
meinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemein-
de Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obern-
beck, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Björn **T h i e l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemein-
de Tecklenburg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis
Tecklenburg;

Pfarrer Michael **W e s t e r h o f f**, bisher Pfarrer bei
den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund, in die
Pfarrstelle der Leitung der Agentur für Personalbera-
tung und Personalentwicklung im Institut für Aus-,
Fort- und Weiterbildung zum 1. März 2012 für die
Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Stephan **Z e i p e l t**, bisher Pfarrer im Probe-
dienst (Entsendungsdienst) im Amt für missionarische
Dienste, in die 2. Pfarrstelle im Amt für missionarische
Dienste zum 1. Mai 2012 für die Dauer von acht Jah-
ren.

Entlassungen

Herr Pfarrer Rüdiger **B o n k e**, zurzeit freigestellt, mit
Ablauf des 31. Januar 2012.

Ruhestand

Präses Dr. h. c. Alfred **B u ß**, Landeskirchenamt Bie-
lefeld, zum 1. März 2012;

Pfarrer Sigrid **H ü l l e - M a j o r e s s**, Ev. Kirchen-
kreis Lüdenscheid-Plettenberg, 7. Kreispfarrstelle,
zum 1. März 2012.

Todesfälle

Pfarrer Stefan **E n g e l k i n g**, zuletzt Pfarrer in der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen, Ev. Kirchen-
kreis Vlotho, am 19. Januar 2012 im Alter von 44 Jah-
ren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkrei-
ses Unna am 21. November 2011:

Pfarrerinnen Annette **M u h r - N e l s o n** zur Superinten-
dentin des Ev. Kirchenkreises Unna.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit haben
erhalten:

als Kirchenmusiker im Nebenamt

Hans-Werner **S c h n u r r**, 57072 Siegen

als C-Chorleiterin

Janine **G a r t h e**, 58300 Wetter

als Organist im Nebenamt

Dirk Kretschmer, 33335 Gütersloh

Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

11. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit für den Trägerverbund), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. April 2012 (Dienstumfang 75 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Mai 2012 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Halle zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. März 2012.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandspfarrdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindeförderung angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarrdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: www.ev-kirche-mexiko.org.

Die Gemeinde erwartet

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen,
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z. B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas; Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.),
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alleingesessenen deutsch-mexikanischen Familien,
- Freude an volksskirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen,
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus,
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegemeinschaft sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein

Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (Kennziffer 2028).

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarrdienst in Ecuador

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.iglesialuterana.ec.

Die Gemeinde erwartet einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste,
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat),
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo.),
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat),
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern,
- Kasualien (nicht so zahlreich).

Die Gemeinde bietet

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten,

- einen Dienstwagen,
- ein monatliches Bruttoentgelt,
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std/Wo.), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Oberkirchenrätin Dr. Uta Andree (Tel.: 0511-2796 224), E-Mail: uta.andree@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Friedhelm Kraft, Hanna Roose:
„Von Jesus Christus reden
im Religionsunterricht.
Christologie als Abenteuer entdecken“
Rezensent: Fred Sobiech

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011, 191 Seiten mit 9 Abbildungen, kartoniert, 17,95 €, ISBN 978-3-525-70204-8

„Freiheit und Abenteuer“, das war in den Zeiten erlaubter Zigarettenwerbung ein markanter Slogan. Nun wird in der „Kirche der Freiheit“ das „Abenteuer Christologie“ religionspädagogisch entdeckt. Zu Recht.

Die Verfasser laden zu einer „christologischen Reise in das Land des Glaubens“ (Kap. 1, S. 9 ff.) ein. Für sie ist Jesus als der Christus „das ‚Geheimnis Gottes‘ und die Auseinandersetzung mit diesem Geheimnis ... eine Reise in ein weites, offenes Land“. Dabei geht es „weniger um die Übernahme von Glaubens- bzw. Bekenntnissätzen in geprägter Sprache als um die Frage: ‚Wer ist Jesus für mich? Welche Bedeutung hat er für uns heute?‘“

Nach der Sichtung und Auswertung der aktuellen empirischen Studien zur Christologie von Kindern und Jugendlichen (Kap. 2, S. 13 ff.), die einen guten Überblick über den gegenwärtigen Diskussionsstand bieten, wird erkennbar: „Kinder und Jugendliche sind auf christologische Themen ansprechbar“ (S. 51). Darum plädieren die Verfasser zur Seite der Unterrichtenden hin für den „Mut zur Christologie“.

Kap. 3 nimmt die „Curricularen Vorgaben“ (S. 52 ff.) der Kompetenzansätze der niedersächsischen Kerncurricula und der baden-württembergischen Bildungspläne für Grundschulen und Gymnasien vergleichend in den Blick.

Kap. 4 „Grundwissen zu Jesus Christus in der Unterrichtspraxis“ (S. 74 ff.) bietet grundlegende Überle-

gungen zur Frage nach Jesus Christus (Kap 4.1, S. 75 ff.), in denen 1. das Verhältnis von Glaube und Historie im Christentum, 2. das Verhältnis von historischem Jesus zum verkündigten/kerygmatischen Christus und 3. der historische Jesus und die menschliche Natur in der zweiten Person der Trinität reflektiert wird. In einem weiteren Schritt wird das Denken von Kindern und Jugendlichen und die biblische/kirchliche/wissenschaftliche Experten-Christologie exemplarisch aufeinander bezogen (Kap 4.1, S. 85 ff.). Die Kernthemen: „Sohn Gottes“, „Gleichnisse und ‚Ich-bin-Worte‘“, „Wunder“, „Gebet“, „Kreuz“, „Auferstehung und Erscheinungen“. Der Zugang ist jeweils mehrperspektivisch und bietet, das sei am Thema „Auferstehung und Erscheinungen“ verdeutlicht, 1. „Stimmen der Kinder und Jugendlichen“, 2. „Stimmen aus der Bibel“, 3. „Stimmen aus der Bibelwissenschaft“, 4. „Stimmen aus der Systematischen Theologie“, 5. „Stimmen aus der Religionspädagogik“, des Weiteren 6. „Hinweise für Unterrichtsideen“ und 7. Literaturhinweise zum Weiterlesen.

Der Band schließt mit „Didaktischen Umsetzungen“ (Kap. 5, S. 138 ff.), die dem didaktischen Leitbild der „Kindertheologie“ (S. 138 ff.) folgen und sich am „Konstruktivismus als didaktische Leittheorie“ (S. 143 ff.) orientieren. Dabei geht es darum, „(Lern-)Situationen zu inszenieren, in den Denkwege und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen zum Vorschein kommen können“ (S. 143). Und es geht darum, ernst zu nehmen, dass Lernen dann besonders produktiv ist, „wenn die Lerngegenstände in bedeutsamen Kontexten und Situationen dargeboten und von den Lernenden als lebensbedeutsam erkannt werden“ (S. 144). Dies wird in zwei Unterrichtssequenzen für die 4. („Um Jesus rankt sich ein Geheimnis“) und die 10. Klasse („Jesus Christus – Mensch und Gott“) überzeugend konkretisiert. Mögen sich viele Unterrichtende (und Schüler/Schülerinnen) auf das „Abenteuer Christologie“ einlassen.

Michael Thumann:
„Der Islam-Irrtum.
Europas Angst vor der muslimischen Welt“
Rezensent: Gerhard Duncker

Eichborn Verlag, Frankfurt am Main 2011, 322 Seiten mit Abbildungen und Karten, gebunden, 32 €, ISBN 978-3-8218-6238-5

Der erste Eindruck: Ein schönes Buch. Gebunden. Im Schober. Der Einband mit goldenen Ornamenten versehen. Schön anzufassen. Mein Exemplar trägt die Nummer 1245. Gemeint ist „Der Islam-Irrtum“, das 319. Buch der „Anderen Bibliothek“ im Eichborn Verlag, einst gegründet von Hans Magnus Enzensberger. „Der Islam-Irrtum. Europas Angst vor der muslimischen Welt“, so der genaue Titel des Buches von Michael Thumann, Jahrgang 1962 und seit 2007 Leiter der ZEIT-Redaktion in Istanbul, zuständig für den gesamten Nahen Osten.

Das Buch trägt fünf Kapitelüberschriften: Unsere Islam-Besessenheit, West-östliche Irrtümer, Angst im

Westen, Aufbruch im Osten, Lob der guten Nachbarschaft. Die Texte selber sind eine Mischung aus Situationsanalysen, Ländererkundungen und Deutungen westlicher „Islam-Angst“; abwechslungsreich zu lesen, aber manchmal doch weit weg vom Thema der Angst Europas vor dem Islam. In dem Abschnitt „West-östliche Irrtümer“ beschreibt der Autor kenntnisreich die politische, kulturelle und religiöse Lage etwa in der Türkei, in Syrien oder Ägypten, erklärt aber nicht, wo und inwieweit sich der europäische Leser in puncto „Islam“ irrt. Auch sind Passagen etwa über die „Senkrechtstarter am Golf“ informativ, haben aber nichts mit dem Thema des Buches und mit den diesbezüglichen Erwartungen des Lesers zu tun.

Nah am Titel des Buches sind dessen Einleitung und Schluss. Und allein schon deshalb lohnt die Lektüre. Sehr zu Recht weist der Autor darauf hin, dass die Revolutionen in der arabischen Welt weniger ihre Triebkraft im Islam, sondern vielmehr in einer jungen, dynamischen Generation von Männern und Frauen haben, die zwar nicht mit dem Islam brechen wollen, die aber dennoch neue Lebensperspektiven suchen. Der Islam hat eben nicht die alles überragende Bedeutung in der muslimischen Welt, wie auf „unserer Seite“ immer wieder angenommen wird.

In der muslimischen Welt spielt – so Thumann – der Nationalismus eine größere Rolle als der Koran und ist regional erheblich gefährlicher als der Islam. Das gilt vor allem auch für die Türkei.

Dem Schlusskapitel des Buches kann man nur zustimmen: Lob der guten Nachbarschaft. Darum geht es und muss es in Zukunft noch mehr gehen. Es darf keine Dämonisierung von Muslimen und der muslimisch geprägten Welt geben, genauso wenig wie eine „westliche Festungsmentalität“. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis voneinander. Dazu leistet das Buch einen aufs Ganze gesehenen wichtigen Beitrag.

**Thomas Sternberg, Maria Kröger,
Hans-Jürgen Kutzner,
Karin Weglage (Hrsg.):
„Zwischen Morgenland und Abendland.
Der Nahe Osten und die Christen“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Dialogverlag, Münster 2011, 142 Seiten, kartoniert, 14,80 €, ISBN 978-3-941462-55-7

In dem vorliegenden Buch schildern zehn Autorinnen und Autoren die Situation von Christen in den Ländern des Nahen Ostens, beschreiben aber auch das Leben von Christen aus dieser Region in unserem Land. Die einzelnen Beiträge von überwiegend katholischen Autoren sind von unterschiedlicher Dichte und sprechen auch unterschiedliche Lesergruppen an.

So ist der Artikel von Adel Theodor Khoury über „Christen in Ländern des Islams“ eine sehr gute Einführung im Hinblick auf die Gesamtsituation der christlichen Minderheit im Nahen Osten. Dagegen ist der Artikel von Harald Suermann über „Die Lage der Christen im Nahen Osten im Licht der vatikanischen Nahostsynode und die Integration von Flüchtlingen

aus diesen Ländern“ schon eher etwas für einen speziell interessierten Leserkreis.

Zu Recht gehen die Herausgeber in ihrem Vorwort davon aus, „dass es uralte christliche Traditionen in den Ländern des Nahen Ostens gibt, die vielen Menschen aus dem westlichen Kulturkreis nicht bewusst sind“. Allerdings konnten die Autorinnen und Autoren sich letztlich doch nicht entscheiden, ob sie für Menschen schreiben wollten, die von der Gesamtproblematik wenig wissen, oder für Menschen, die schon erhebliche Vorkenntnisse haben. So ist etwa der Artikel von Rudolf Grulich über „Christliche Türken in Deutschland und das Ökumenische Patriarchat Konstantinopel“ aufschlussreich für Leser, die vorher nichts von der entsprechenden Thematik wussten. Für Menschen, die sich allerdings einigermaßen in der Thematik auskennen, bietet der Artikel nicht viel Neues, verbleibt allzu sehr im Bereich statistischer Anmerkungen.

Als besonders lesenswert empfand der Rezensent den Artikel des Iranbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, Hans-Jürgen Kutzner. Eindrucksvoll schildert der Autor seine Erfahrungen mit Menschen aus dem Iran, die zu Christus finden und sich taufen lassen. Hier kommt es zur Nagelprobe für die Kirche insgesamt. Wie reagieren wir auf Menschen, die sich entschieden haben, mit Christus in ihrem Leben einen neuen Anfang zu machen? Unterstellen wir ihnen unlautere Absichten, etwa die, dass sie durch ihre Taufe besser eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland bekommen? Ermuntern wir sie, doch lieber als Muslime den Dialog mit dem Christentum zu führen, oder respektieren wir ihre im wahrsten Sinne todernste Entscheidung, sich zum Christentum zu bekennen? Wie sind wir auf solche Anfragen vorbereitet und in welcher Weise wollen wir diese Menschen nach ihrer Taufe begleiten? Wichtige Fragen, die noch auf angemessene Antworten warten.

**Rainer Hermann:
„Die Golfstaaten.
Wohin geht das neue Arabien?“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2011, 360 Seiten, kartoniert, 14,90 €, ISBN 978-3-423-24875-4

Das Jahr 2011 war geprägt durch enorme Veränderungen in der arabischen Welt. Der „Arabische Frühling“ führte dazu, dass langjährige Machthaber wie Mubarak und Ghaddafi entmachtet wurden, während in anderen Staaten sich Despoten nur mit brutaler Gewalt an der Macht halten konnten. Wer in solchem Jahr ein Buch über „das neue Arabien“ publiziert, kommt daher nicht umhin, die Entwicklungen in Nordafrika und im Nahen Osten zu analysieren und Prognosen für die Zukunft anzubieten. In der Tat bleibt Hermann seinen Lesern eine Antwort auf die Frage nach den Ursachen der „Arabellion“ nicht schuldig: Den Schlüssel für das Geschehen sieht der Autor in der Armut, der mangelnden Teilhabemöglichkeit und der verletzten Würde der jungen Menschen. Für die Zu-

kunft der betroffenen Staaten prophezeit er Rückschläge, das Rad der Entwicklung lasse sich jedoch nicht zurückdrehen: „In der arabischen Welt ist der Geist aus der Flasche“ (S.14).

Das „neue Arabien“ jedoch, von dem der Untertitel des Buches spricht, bezieht sich nicht auf ein post-despotisches Arabien, nicht auf Ägypten nach Mubarak oder Tunesien nach Ben Ali. Hermann kontrastiert vielmehr das alte Arabien, die kulturhistorisch bedeutsamen Zentren Nordafrikas und des Nahen Ostens, mit dem neuen Arabien, den aufsteigenden Golfstaaten, allen voran Dubai und Abu Dhabi, wo der FAZ-Korrespondent seit 2008 lebt und arbeitet.

„Das Gravitationszentrum der arabischen Welt hat sich an den Golf verschoben“ (S. 300), so konstatiert Hermann, denn während das alte Arabien seit Jahrzehnten stagniere, sei die Golfregion von einem atemberaubenden Entwicklungsprozess geprägt. Dabei fallen jedoch auch innerhalb des 1981 gegründeten Golfkooperationsrates unterschiedliche Geschwindigkeiten und Dynamiken ins Gewicht. Immerhin kann Hermann selbst Saudi-Arabien einen langsamen und mühsamen, aber unaufhaltsamen Reformprozess bescheinigen, der jedoch in keinem Vergleich zu dem kometenhaften Aufstieg der Vereinigten Arabischen Emirate steht, die im Zentrum des vorliegenden Werks stehen. Vor allem die Emirate Dubai und Abu Dhabi präsentieren einen Superlativ nach dem anderen: das höchste Gebäude der Welt (Burj Khalifa in Dubai, 828 m), die Moschee mit dem größten Teppich und dem größten Kronleuchter (Sheikh-Zayed-bin-Sultan-Moschee in Abu Dhabi), der größte künstlich angelegte Seehafen (Jebel Ali, Dubai), aber auch die zweitgrößte Shoppingmall (Dubai Mall) und die schnellste Achterbahn der Welt (Ferrari World, Abu Dhabi). Doch Hermann legt zu Recht Wert darauf, dass der in den Superlativen sich zeigende Aufstieg „vom Fischerdorf zur Metropole“ (S. 106) nicht einfach nur als typisches Geprotze von Neureichen zu interpretieren sei. Natürlich bilde das Erdöl die Basis des Reichtums, doch der Erfolg der Emirate beruhe vielmehr auf weitreichenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entscheidungen. Da sich die Emirate der Begrenztheit der Erdölressourcen bewusst seien, haben sie frühzeitig ein Programm der wirtschaftlichen Diversifikation umgesetzt, das auf die unterschiedlichsten Wirtschaftszweige setze, die Hermann in bis-

weilen ermüdender Detailfülle präsentiert. Durch Ausnutzung der geografischen Lage zwischen Asien, Afrika und Europa, durch geschickte Steuer- und Zollbefreiungen und durch enorme Anreize in der Tourismusbranche seien die Emirate und besonders Dubai weltweit zu einer „der wichtigsten Drehscheiben für Menschen und für Güter“ (S. 106) geworden. Gegenüber der oft geäußerten Kritik, dass die Golfstaaten zwar wirtschaftlichen Erfolg hätten, aber seelenlose Gebilde seien, verweist Hermann auf die Vielzahl von Initiativen in den Bereichen von Kultur und Bildung. So haben bereits namhafte kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen wie der Louvre oder die Sorbonne Dependancen in den Emiraten. Der FAZ-Korrespondent muss jedoch zugeben, dass das bisherige Schulsystem Anlass zur Ernüchterung bietet (S. 233). Ohnehin bringe der wirtschaftliche Erfolg manche bedenkliche Folge mit sich, wie soziale Spannungen, gesundheitliche Zivilisationskrankheiten oder zunehmenden Drogenkonsum.

Doch trotz innerer und äußerer Krisen (Stichwort Immobilienkrise) werden die Emirate – so die Überzeugung des Autors – mit ihrer „Symbiose von Islam und Kapitalismus“ (S. 104) ein entscheidender Faktor in der muslimischen Welt bleiben. Zum einen sei dies darin begründet, dass diese Symbiose die einzige liberale Antwort im muslimischen Raum auf die Herausforderungen der Globalisierung darstelle, zum anderen, dass die Emirate mit ihrem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung (80–90 %) schon jetzt ein „Mikrokosmos der islamischen Welt“ und ein „Schaufenster eines modernen Arabien“ (S. 105) seien.

Mit seinen tiefen Analysen und der Fülle von Fakten wird „Die Golfstaaten“ wie Hermanns Buch über die Türkei zu einem Standardwerk werden. In übersichtlicher Weise deckt es alle wichtigen Themenbereiche in Einzelkapiteln ab, von der Geschichte über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Religion bis zur Architektur und Raumplanung. Reportagen, die zum Teil zuerst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht worden sind, bieten zusätzliche Einblicke in das „neue Arabien“. Mangelhaft sind jedoch die vier beigefügten Karten, die nur bedingt bei der Lektüre helfen. Eine Neuauflage sollte daher um genaueres und vielfältigeres Kartenmaterial ergänzt werden.



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Im neuen Jahr bietet der HKD-Rahmenvertrag mit CITROËN für viele Modelle nochmals verbesserte **Rabatte**. Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind außerdem noch höhere Nachlässe möglich!

Modellbeispiele:

C1:	26 - 30 %
C3:	29 - 32 %
Berlingo:	34 - 37 %
Nemo:	25 - 30 %
Jumper Kastenwagen:	38 - 42 %

Nachlässe gibt es (bei dienstlicher Nutzung) auch für Mitarbeiter!

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Januar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich